



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

- te Nachricht ad eosdem wegen der solennen Deputation an Graff von Trautmansdorff. N. III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.
- §. XXVI. Conferenz zu Längerich zwischen den Evangelischen. N. I. Der Chur-Sächsischen Abgesandten Articuli, wie der Käyserlichen und der Evangelischen Auffäge ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.
- XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bisherige Consilia zu justificiren. N. I. Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Osnabrück, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.
- XXVIII. Evangelici zu Osnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.
- XXIX. Präliminar-Conferenz unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum. N. I. Protocollum. N. II. Erklärung einiger Catholischen Considenten.
- XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster: erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen. N. I. Merkwürdige Relation über des Oxenstierna dabey gehabte Bedenklichkeiten.
- XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Präliminar-Puncten.
- XXXII. Catholicis acceptiren solche, und proponiren dergleichen. N. I. & II. Extractus Protocollorum.
- XXXIII. Die Franzosen versichern, die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.
- XXXIV. Der Numerus beyderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. bis den 11. Nov.

- §. XXXV. Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Catholicos & Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen. N. I. Evangelicorum Monasterienium Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten. N. III. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 12ten bis 20ten Nov.
- XXXVI. Die Sache wird an die Käyserliche Gesandten gebracht. N. I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholischen Erklärungen.
- XXXVII. Catholicis und Evangelici abrumpiren die Immediat-Handlung, und bringen solche an die Käyserliche und Schwedische Gesandten.
- XXXVIII. Salvius gehet die Conferenz in puncto Gravaminum mit Trautmansdorff an. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relation über solche Conferenz.
- XXXIX. Nach fruchtloser Conferenz gehet Salvius wieder nach Osnabrück: Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.
- XL. Die Käyserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum. N. I. Vollmars mündlicher Vortrag dabey. N. II. Formalia gedachter Endlichen Erklärung oder Declaration der Catholischen.
- XLI. Bey exhibirung solcher Schrift wird eine Condition angehänget, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten.
- XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Osnabrück, zu Beslegung der Gravaminum, abgeschickt.
- XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmalen in kurzen Puncten vor, und reisen nach Osnabrück. N. I. Differentia Evangelicorum, mit der von den Käyserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

Ein und Zwanzigstes Buch.

1646.
Julius.

§. I.

1646.
Julius.

Confultationes unter denen Evangelicis zu Osnabrück in puncto Gravaminum.



Der Verlauf dessen, was unter denen Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vorgefallen, ist im vorhergehenden Buch abgehandelt worden: zu Osnabrück war man indessen auch geschäftig, über der Catholicorum letztere Vorschläge zu deliberiren, und ist bey der, den 24. Julii gehaltenen Conferenz, wovon das Proto-

coll hierunter sub N. I. zu lesen, geschlossen worden, bey den Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos Erkundigung einzuziehen, wessen sie sich mit den Käyserlichen und Französischen Gesandten bisshero verstanden hätten, nicht minder, wohin derselben Meynung sowohl in puncto Gravaminum, als in specie auf der Catholicorum letztere Media sey.

N. I.

Protocollum apud Magdeburg. Osnabrück d. 14. Julii 1646.

Der von Einsiedel letzte bey diesem ersten Convent der gesammten Evangelischen, nach seiner Wieder-Anherkunft wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des
Dritter Theil. Do Herin

1646. Herrn Erb-Bischoffs zu Magdeburg die Curialia und das Votum Pacis ab, proponirte sodann: Weilen sich die Catholischen in puncto Gravaminum ferner erkläret, wäre vonnöthen und billig gewesen, sich stracks darnach ohnverlangt zusammen zu thun, allein weilten sich die meisten der Gesandten abwesend befunden, hätte es müssen differiret werden; demnach sich aber die gesammte Herdenkunfft aller Gesandten verweile, und die Sache auch des lieben Vaterlandes Zustand Beschleunigung erfordere, sey anheut zu deliberiren Ansfage gethan, das Directorium bedanke sich des Erscheinens der Stände, finde hauptsächlich aus denen Vorschlägen, daß die Catholischen das Werk sehr intriciret und dunkel vorgeleget, auch, was man uns per regulam generalem scheinbarlich gegeben, sodann durch hin und her eingemengte Restrictiones dermassen beschnitten, daß uns ganz nichts übriges bleiben werde, also halten sie vor rathsam, sich mit ihnen weiter ohne Mittel und in Schrift-Wechselung nicht einzulassen, sondern denen beliebigen und verglichenen Unterhändlern das Werk per Deputatos anheim zu geben, und sie zu versuchen, auf unsere Letztere vor ihrer der Catholischen, Declaration ausgestellten Erklärung die Tractaten anzutreten, und zu sehen, wie weit man kommen könne, alsdann stehe bey uns, sich ferner zu resolviren. Deputat Altenburg, Braunschweig-Zell, Pfalz-Lautern, Simmern, Zweibrücken, Wetterau und eine Reichs-Stadt. Post curialia & votum wäre ihm lieb, daß man von der Sache einmahl hier zu reden ansähe, ohne deren Erledigung die Cronen mit dem Instrumento Pacis nicht fortkommen können, die Monasterienes consuleiren darüber, so klagen die Kayserlichen, daß wir darmit nicht dran wollen, als sollen wir den Verzug hindansehen, eine bloße Deputatio erhebe das Werk nicht, der Principal-Kayserliche Gesandte sey nicht hier, wie auch sehr wenig ex Catholicis; Relationes werden viel Zeit wegnehmen, und alles auf verzüglischer Declaration setzen, obscura könne man wohl erläutern, und omnium consensus nicht verben gehen.

Sachsen-Altenburg-Coburg: Repetere curialia & votum, dergleichen alle Nachsichende conceptis verbis gethan, und referirte, wohinaus der Evangelischen zu Münster, nach daselbst beschehener Extradition der Catholischen Mediorum, sämtliche Conclufa gefallen; hierauf gestehe Er selbst, daß Schrift-Wechselung Zeit verliethren werde, dahero man dem stracks anfangs bey Abhandlung der Gravaminum dawider protestirte und mündliche Conferenz vorgezogen; weilten aber auch dieser Weg seine Inconvenientia von sich scheinen lassen, als habe man Interponentes erbehen, doch benebens unmittelbare Handlung cum Catholicis nicht gar verschlagen, welche auch noch nicht zu abrumpiren. Lasse ihme derhalben gesellen, daß die Herren Mediatores hierin zusammen treten, aber was werde zu thun seyn, wann sie und zumahlen Sueci unsere Meynung exploriren, und das ganze Werk auf uns stellen? Betreffend die Deputation, lassen sie ihnen die bedenken, und seyn dem gemeinen Weken in allem zu dienlichem Willen, allein weilten man ihnen und andern Schuld beygemessen, ob man sub specie Deputationis mit Schweden particular und weit aussehende Handel tractirte, die andere Evangelische Stände nicht beliebten, als müsten sie billig sich also gebrauchen zu lassen, zu Bedencken ziehen; was von dergleichen Deputation am Kayserlichen Hofe einkommen, sey zwar ohne Grund, doch könnte es einem und dem andern wohl Nachtheil causiren, dahero sie dann hoffen ihnen und andern zur Ungebühr angegebener werde man assistiren, und so wohl gegen Ihre Majestät, als deren Plenipotentarios, uns attestiren, daß wir undeputiret, uns keiner Deputation unternommen, noch weniger Gefährde wieder Ihre Majestät oder das Reich gebraucher; Calumnia seye hydrae Lernae gleich, aber doch sey sie nicht gar außer Acht zu lassen, ein Attestat würde zumahl ihnen, die das Wort gemeinlich geführet, zu guter Dertung dienen.

Sachsen-Weimar, Gotha, Eisenach: Post curialia & votum, erinnere mich, was jüngst in eben dieser Sachen zu Münster durch die in starker Anzahl besammen gewese Evangelische insgemein placitiret, geschlossen und per Deputatos an Schweden und Chur-Sachsen Relations-Weise gebracht, auch von denen beliebter wor-

1646. worden. Aus solchem Conclufio werde man nicht wohl schreiten können, laffe mich 1646.
 Julius. derhalben zu dem Ende darmit die Interponenten zu Antritt der Handlung compellirer und besprochen werden, um so vielmehr gefallen, weilen man pari passu auch der Herren Franzosen und der Herren Schweden selbst-eigene Meynung, wie weit sie diesen Punct zu verfertigen gewillet, erkundigen und sich sodann darnach richten könne, allein weilen die Herren Schweden toties quoties alles auf unser Nachgeben und Beharren in diesem Puncto gestellet, und daher gewislich derhalben wider unsere Sentimenten von uns begehren werden, finde ich eine Nothdurfft die Materialia zeitlich zu deliberiren, und durch eunctiven das vorhin leider auf den Grund verderbte Vaterland nicht in noch größeres Elend zu stürzen. Sonsten wäre an meine gnädigste Fürsten und Herren gleicher gestalt, wie an Sachsen-Altenburg, meiner allhier sub prætextu der Deputation geführten Actionen willen, ein ziemlich nachdenklich Schreiben abgegangen, wie nun jedermann hoffentlich bekandt seyn würde, daß die Delationes ex calumnia hergestossen, also idge ich mir es doch nicht unbillig hart zu Gemütze, daß dergleichen Dank für neben andern angewandten möglichsten Eysen zu Beförderung des gemeinen Wesens, auch von eigenen Glaubens-Genossen solte gegeben werden, wolte das keinem sondern vielmehr jedem zu trauren, und darum gebehren haben, meinen Leumuth, der Wahrheit zu Steuer, durch ein Attestat, oder in andere dienliche Wege, retten zu helfen, cum oblatione.

Braunschweig-Zell: Man habe Schweden ersuchet, immediate über diesen Punct mit den Kayserlichen zu agiren, aber es sey noch nichts beschehen, die Noth des Vaterlandes erfordere der Sachen Beschleunigung, daher sie dann billig urgiret werden. Gefährlich sey publice über der Catholischen Medii zu deliberiren, ehe die Schweden selbst mit den Kayserlichen die Sache angetreten, hingegen werde man gewis animi nostri senla zur information haben wollen darinnen seyn wir nicht einig, und wissen unsere Trennungen die Catholischen fast ehe dann wir, wie sich dann selbe verlauten lassen, nostra dissidia esse sua præsidia, mit ihnen immediate kommen wir nimmermehr zusammen. So hat Chur-Sachsen mit seinen Privat-Vorschlägen nicht gar gute Handel gemachet; wäre also das beste, die Deliberation zu suspendiren, biß man sehe, wie weit es die Schweden gebracht, oder ihnen, es noch zu bringen getraueten. Sein gnädigster Fürst und Herr habe auch ex Aula ein Schreiben, wie wir Sachsen empfangen, aber er kenne solche Inventiones, die redliche Leute verirren wollen, lache darüber und begehre kein Attestat.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In Schriften sey nicht rathsam zu agiren, sondern sie achten die Deputation ad interponentes für nöthig; deputire darzu die von Magdeburg benannte, dadurch erfahre man, was mit den Kayserlichen und Französischen gehandelt, hernach könne man desto eher zur Deliberation der Materialien schreiten. Wißend sey, daß sie den 4 Junii kaum noch hier in locis Tractatum gewesen, dennoch habe man sie auch bey ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn eodem nomine, wie uns, ex aula verflaget.

Braunschweig-Calenberg: Wie Zell.

Bömmern: Wiße nicht, wie der Catholischen Media extradiret, reservire ihm seine Gedanken darüber suo loco & ordine, man habe mit den Catholischen nicht Ebnen überein kommen, also müsse besorglich jeder Theil auf seinen Juribus stehen, doch tentiret werden, wie weit zu gehen. An die Kayserlichen und Schweden könne eine Deputation nicht schaden, zu indagiren, wie weit hierinne Hoffnung übrig, aber er sorge, man werde an keinem Ort heraus gehen, status causæ sey seithero merklich mutiret; Man möge an Schweden senden, und darauf deliberiren, weilen man zu Münster dergleichen thue, indeme sie beyde Aufsätze conferiren, und trachten, eines daraus zu machen, Chur-Brandenburg seye wenig interessiret, vom Kayserlichen Schreiben wiße er nichts, wohl aber von den Deputationen und darauf erfolgten Relationibus, er habe nie nichts unrechts darbey gefunden, sondern den De-

Dritter Theil.

Do 2

putir.

1646.
Julius.

putirten toties quoties derhalben, wie noch, Dank gesagt. Das Inventum sey alt, und nicht ungewöhnlich, ihme auch vor dessen eben dergleichen begegnet, so er verla-
chet, und nichts geachtet.

1646.
Julius.

Hessen-Darmstadt: erinnert sich was zu Münster geschlossen, man habe solches Schweden, Chur-Sachsen und Brandenburg referiret, die Evangelischen auch die Deliberationes angetreten, also solle man hier dergleichen thun, doch Schweden, aus Ursachen wie oben, ansprechen, nicht nur zu erfahren, wie weit man mit Franckreich gegangen, sondern auch die Interposition zu poussiren. Der Catholischen Media, womit nicht alle Catholischen zufrieden, sondern darunter die meisten von den Käyserlichen sub spe rati & cautione gefertiget, seyn zwar nicht in allen acceptabilia, aber gleichwohlen tractabilia, jeder werde ein ehelicher Mann seyn, und nicht aus der Schulen schwagen. Die per calumniam an den Käyserlichen Hoff gebrachte Delationes betreffend: wisse er nicht, daß etwas ungleiches bey Deputationen vorgegangen, seye kein neues, sondern ihme auch zu Franckfurth wiederfahren, also haben es die inique delati nicht zu achten.

Württemberg und suo loco & ordine Pfalz-Lauterack: Die Catholischen hätten in den Meynungen discrepiret, und die Käyserlichen, denen sie es präsentiret, einen Aufsatß daraus begriffen. Conclufum zu Münster sey lauter, Drenstieren könne, wann er unsere Meynung nicht habe, mit dem Instrument nicht fortkommen, dahero die Deliberationes fortzustellen, die Deputation könne zu obangeführtem Ende fortgehen, man solle eilen, alle andere Pacifications Puncta werden, nach Wichtigkeit dieses Puncti leichter werden; hart wäre es zu bedauern, wann die Deputati von Evangelischen wären eingehauen worden, aber er wolle das nicht hoffen, weil er nicht wisse, was jemahlen ungleiches vorgegangen seyn könne, er habe sich allzeit für die Mithwaltung dankbar erkandt, thue das noch, zwar seye er auch in Aula schwarz worden.

Mecklenburg: Die Interposition müsse bleiben, und Schweden per Deputatos um Nachricht begriffet werden, Duc de Longueville meyne, wir haben den Catholischen nichts weiters zuzumuthen, gehe nur ratione termini a quo auf 1624. von Münsterischen Conclufio könne man nicht absetzen, man wolle dann Drenstieren offendiren, Materialia müssen deliberiret werden, die Objectiones concludiren nicht, quemlibet præsumimus virum bonum, könne das silentium speciali juramento bedungen werden. Alle Catholischen seyn auch nicht einig, sagende, sie hätten uns plus debito eingeräumet: der Delation wegen, wisse er sich unschuldig, und habe man solche in dergleichen Fällen nicht zu achten.

Sachsen-Lauenburg: Schweden solle per Deputatos zu Beförderung der Interposition animiret, inzwischen von den Materialibus deliberiret werden, und solche ob urgentissimam necessitatem; Schweden werde unsere Meynung wissen wollen, dann sie als Patroni clientibus duriores nicht seyn können, das beste werde bey jedem præsumiret; ratione calumniae delationis habe man Attestati an den Protocollen gnug, man wisse, daß Deputationes odiosa seyn, das müsse man nicht hoch achten.

Anhalt: Deputatio seye nicht zu unterlassen, und die Consilia nicht zu differiren, Schweden werde es selbst begehren, zu Münster seye es geschlossen und angefangen, also würde unsere Mora einer Separation gleich sehen. Denen in aula delatis gratulire er de præmio virtutis, dafür solcher Verweis zu schätzen.

Wetterauische Grafen: Wie Darmstadt, Mecklenburg & Majora, solle aller befördern, Calumniae seyn nicht zu achten.

Strassburg: Das geschwindeste Expediens seye zu ergreifen, und die Mediatorens dieses Puncts, so bisshero ohne Mittel nichts gethan, zu treiben, was
Schwe-

1646. Schweden und Frankreich für Meynung zu erforschen, und solches per Deputatos, stracks hernach solle man die Deliberationes antreten, und in Ende denen Münsterischen Conclussis nachgehen, man erfahre doch leider alles, und werde in substantia libris wenig differiren, sonsten wie Pommern. Calumnias wären nichts neues, Protocolla seyn Publica Documenta: und diß, suo loco & ordine auch wegen Speyer, Ulm, Weisenburg und Landau.

Regensburg: Wie Darmstadt und Strasburg.

Lübeck: Wie Lauenburg, Schweden müssen informiret werden. Er werde auch inter delatos Complices, wie er höre, seyn.

Nürnberg: Es bleibe bey der decretirten Interposition, und sey die Deputation fortzusetzen, und dann die Consultationes imgleichen; die Imputationes kommen von einem alt bekandten Artificio, er wisse von keinem a Deputatis begangenen Ubertritt.

Frankfurt: Repetire das Münsterische Conclussum, Deputatio & Consultationes sollen fortgehen, Imputationes seyn vana artificia.

Eßlingen: Wie Lauenburg.

Bremen: Des Vaterlandes Zustand erfordere Beförderung des Friedens, wie Pommern, Württemberg, Mecklenburg. Deputatio sey ad explorandos Successos nicht undienfam. Ratione imputationis werde ein gut Gewissen jeden absolviren.

Memmingen: Folget; Imputatio iniqua sey incitamentum ad virtutis viam continuandam.

Lindau: Wie Eßlingen.

Servorden: Wie Strasburg.

Conclusum: Post gratiarum actionem pro curialibus, Altenburg, Braunschweig Zelle, Wetterau & Civitates, sollen Saecos um Fortstellung der übernommenen Interposition, und was in hoc puncto Ihr und Gallorum Meynung, ersuchen, sodann, nach Befindung der Relation, die Haupt Deliberation antreten. Sonsten hätten sie auch am Fils participiret, und würde ihnen bevoras das Directorium hoch aufgemuget, sed se horum nihil curare.

§. II.

Die Schweden eröffnen den Ständen, wie weit sie mit denen Kayserlichen und Frankosen gekommen.

Die Deputati, welche Sachsen, Altenburg, Braunschweig, Zell, die Wetterauische Grafen, nebst Strasburg und Nürnberg waren, referirten des folgenden Tags, daß die Schweden, ihre eigene Gedancken zu äußern, sich gesperrret hätten, und verlangten lieber, der Stände ihre zu wissen, weil sie solche ihrem Instrumento Pacis mit einrücken, auch nis inconsultis & invitis, werde in puncto Gravaminum noch sonst etwas, beschliessen wolten. Mit dem Grafen von Trautmansdorff wäre weiter nichts vorgangen, als daß derselbe den Terminum Amnestiae & Restitutionis, bis ad Annum 1618. nicht extendiren wolte,

unter dem Vorwand, es würde sonst totum Regimen Ferdinandi II. gleichsam allerdings damniret und execrirt werden. Nachdem aber Drenstern gemeldet habe, solches Regimen würde doch noch je nobiliores partes, als Proscriptiones, Confiscationes, Injustitias &c. gehabt haben, und man am Ende, das Jahr 1620. pro termino Restitutionis zu setzen nicht auszuschlagen hätte: So habe Trautmansdorff, wiewohl mit einiger Commotion, solches zur Überlegung genommen. Die Frankosen wolten den Protestanten in puncto Gravaminum, so weit es Ratio Searus zuliesse, beförderlich seyn: Ihre Confederatio gehe ad